

**Abkommen**  
**zwischen**  
**der Tschechischen Republik**  
**und**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**über**  
**Soziale Sicherheit**

Die Tschechische Republik  
und  
die Bundesrepublik Deutschland

in dem Wunsch, ihre Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit zu regeln  
sind wie folgt übereingekommen:

**Teil I**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Begriffe

1. *"Staatsangehöriger"*

in Bezug auf die Tschechische Republik  
einen Staatsangehörigen der Tschechischen Republik,

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland  
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik  
Deutschland;

2. *"Rechtsvorschriften"*

die Gesetze, Verordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen  
Vorschriften, die sich auf die vom sachlichen Geltungsbereich dieses  
Abkommens (Artikel 2 Absatz 1) jeweils erfassten Zweige und Systeme der  
Sozialen Sicherheit beziehen;

3. *"zuständige Behörde"*

in Bezug auf die Tschechische Republik  
das Ministerium für Arbeit und Sozialangelegenheiten,  
das Ministerium für Gesundheitswesen für die Gesundheitsversicherung,

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland  
das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung;

4. *"Träger"*

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung der vom sachlichen  
Geltungsbereich dieses Abkommens (Artikel 2 Absatz 1) erfassten  
Rechtsvorschriften obliegt;

5. *"zuständiger Träger"*

der nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständige Träger;

6. *"Beschäftigung"*

eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

7. *"Grenzgänger"*

eine Person, für die aufgrund ihrer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats dessen Rechtsvorschriften gelten, die jedoch im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats wohnt und dorthin in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurückkehrt;

8. *"Versicherungszeiten"*

Beitragszeiten, die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als solche bestimmt sind, und sonstige nach diesen Rechtsvorschriften anerkannte Zeiten, die anzurechnen sind;

9. *"Geldleistung" oder "Rente"*

eine Rente oder eine andere Geldleistung einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen.

(2) Andere Begriffe haben die Bedeutung, die sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaats haben.

## **Artikel 2** **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Dieses Abkommen bezieht sich auf

1. die deutschen Rechtsvorschriften über die

- a) Krankenversicherung sowie den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit sie das Erbringen von Geld- und Sachleistungen durch die Träger der Krankenversicherung zum Gegenstand haben,
- b) Unfallversicherung,
- c) Rentenversicherung,
- d) hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung,
- e) Alterssicherung der Landwirte;

2. die tschechischen Rechtsvorschriften über die

- a) Krankengeldversicherung,
- b) Gesundheitsversicherung,
- c) Rentenversicherung und die Erhöhung der Rente bei Pflegebedürftigkeit.

(2) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats außer den Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so lässt der Träger dieses Vertragsstaats bei Anwendung dieses Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit das andere Abkommen oder das überstaatliche Recht Versicherungslastregelungen enthalten, nach denen Versicherungszeiten endgültig in die Last eines der beiden Vertragsstaaten übergegangen oder aus deren Last abgegeben worden sind.

### **Artikel 3 Persönlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen bezieht sich auf:

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaats,
2. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
3. Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,

als unmittelbar erfasste Personen;

4. andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaats, einem Flüchtling oder einem Staatenlosen im Sinne dieses Artikels ableiten,

als mittelbar erfasste Personen sowie

5. Staatsangehörige eines anderen Staats als der Vertragsstaaten, soweit sie nicht zu den mittelbar erfassten Personen gehören,

als Drittstaatsangehörige.

### **Artikel 4 Gleichbehandlung**

(1) Die vom persönlichen Geltungsbereich unmittelbar oder mittelbar erfassten Personen (Artikel 3), die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhalten, stehen bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines jeden Vertragsstaats dessen Staatsangehörigen gleich.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats werden den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats, die sich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaats.

## **Artikel 5**

### **Gleichstellung der Hoheitsgebiete**

Einschränkende Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Geldleistungen oder die Zahlung von Geldleistungen bei verminderter Erwerbsfähigkeit (Invalidität), Alter oder an Hinterbliebene sowie die Renten und einmaligen Geldleistungen bei Arbeitsunfall (Berufskrankheit) vom Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats abhängen, gelten nicht für die vom Abkommen unmittelbar oder mittelbar erfassten Personen (Artikel 3), die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhalten.

## **Artikel 6**

### **Versicherungspflicht von Arbeitnehmern**

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber seinen Betriebssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats hat.

## **Artikel 7**

### **Versicherungspflicht bei Entsendung**

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten in Bezug auf diese Beschäftigung während der ersten 24 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats über die Versicherungspflicht so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.

## **Artikel 8**

### **Versicherungspflicht von Seeleuten**

(1) Für die an Bord eines Seeschiffs, das die Flagge eines der beiden Vertragsstaaten führt, beschäftigten Personen gelten die Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht dieses Vertragsstaats.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaats führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats hat und nicht Eigentümer des Schiffs ist, so gelten in Bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats, als wäre er in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.

## **Artikel 9**

### **Versicherung anderer Personen**

Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Versicherungspflicht gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, auf die sich jedoch die vom

sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens (Artikel 2 Absatz 1) erfassten Rechtsvorschriften beziehen.

### **Artikel 10**

#### **Versicherungspflicht von Beschäftigten bei diplomatischen und konsularischen Vertretungen**

(1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats von diesem oder einem Mitglied oder einem Bediensteten einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung dieses Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt, so gelten für die Dauer der Beschäftigung in Bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so, als wäre er dort beschäftigt.

(2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsstaat aufgehalten, so kann er binnen sechs Monaten nach Beginn der Beschäftigung in Bezug auf die Versicherungspflicht die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die dort genannten Arbeitnehmer, die von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt werden.

### **Artikel 11**

#### **Ausnahmen von den Bestimmungen über die Versicherungspflicht**

Auf Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag anderer Personen (Artikel 9) können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen von den Bestimmungen dieses Abkommens über die Versicherungspflicht abweichen unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten unterstellt bleibt oder unterstellt wird. Hierbei sind die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen.

## **Teil II**

### **Besondere Bestimmungen**

#### **Kapitel 1**

#### **Kranken-, Krankengeld- und Gesundheitsversicherung**

### **Artikel 12**

#### **Zusammenrechnung von Versicherungszeiten**

Für die Versicherungspflicht, das Recht auf freiwillige Versicherung, den Leistungsanspruch und die Dauer der Leistung bei Krankheit oder Mutterschaft nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats werden die nach den Rechtsvorschriften

beider Vertragsstaaten im Bereich der Kranken-, Krankengeld- und Gesundheitsversicherung zurückgelegten entsprechenden Versicherungs-, Beschäftigungs- und Leistungszeiten erforderlichenfalls zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

### **Artikel 13 Freiwillige Weiterversicherung**

Verlegt eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats versichert war, den gewöhnlichen Aufenthalt in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so kann sie die Versicherung nach den dort geltenden Rechtsvorschriften freiwillig fortsetzen; Voraussetzung ist, dass für diese Person zu irgendeiner Zeit die Rechtsvorschriften des zweiten Vertragsstaats gegolten haben. Dabei steht dem Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung das Ausscheiden aus einer freiwilligen Versicherung gleich.

### **Artikel 14 Sachleistungen**

(1) Eine Person, die die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats für den Leistungsanspruch erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und

- a) deren Zustand während eines Aufenthalts im anderen Vertragsstaat unverzüglich Leistungen erfordert oder
- b) die vom für sie zuständigen Träger die Genehmigung erhalten hat, sich in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats zu begeben, um dort eine ihrem Zustand angemessene Behandlung zu erhalten,

hat Anspruch auf Leistungen auf Kosten des für diese Person zuständigen Trägers vom Träger des Aufenthaltsorts, als wäre sie bei diesem versichert. Die Einschränkungen nach den Buchstaben a und b gelten nicht für Grenzgänger sowie für Leistungen bei Mutterschaft.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Buchstabe b kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldbaren Gründen die Genehmigung vorher nicht eingeholt hat oder nicht einholen konnte.

(3) Unverzügliche Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a sind solche Leistungen, deren Erbringung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person zu gefährden. Die Beurteilung des behandelnden Arztes hierüber ist bindend.

(4) Hätte eine Person bei Anwendung des Absatzes 1 Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, so hat sie, solange sie sich in einem Vertragsstaat aufhält, allein Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats.

## **Artikel 15 Geldleistungen**

Eine Person, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sachleistungen nach Artikel 14 Absätze 1 bis 3 erfüllt, hat Anspruch auf Geldleistungen vom zuständigen Träger nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften.

## **Artikel 16 Sachleistungsaushilfe**

(1) Sachleistungen nach Artikel 14 sind

in der Tschechischen Republik

von einer vom Anspruchsberechtigten zu wählenden Gesundheitsversicherungsanstalt am Aufenthaltsort,

in der Bundesrepublik Deutschland

von einer vom Anspruchsberechtigten zu wählenden Krankenkasse am Aufenthaltsort zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsorts maßgebenden Rechtsvorschriften; für die Dauer der Leistungen, den Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen sowie die sich hierauf beziehenden Rechtsvorschriften über das Leistungsstreitverfahren gelten jedoch die für den zuständigen Träger maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur erbracht, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernstlich zu gefährden.

(4) Personen und Einrichtungen, die mit den in Absatz 1 genannten Trägern Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, sind verpflichtet, Sachleistungen auch für die vom persönlichen Geltungsbereich des Abkommens (Artikel 3) erfassten Personen zu erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, als ob diese Personen bei den Trägern des Aufenthaltsorts (Absatz 1) versichert oder Angehörige solcher Versicherter wären und als ob die Verträge sich auch auf diese Personen erstreckten.

## **Artikel 17 Erstattung der Sachleistungsaushilfekosten**

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsorts die für die Sachleistungsaushilfe (Artikel 16) im Einzelfall tatsächlich aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, dass die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

## **Kapitel 2 Unfallversicherung**

### **Artikel 18 Berücksichtigung von Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten)**

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vor, dass bei der Bemessung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Feststellung des Leistungsanspruchs infolge eines Arbeitsunfalls (Berufskrankheit) andere Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für die unter die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats fallenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats gefallen wären. Den zu berücksichtigenden Arbeitsunfällen stehen solche gleich, die nach anderen Vorschriften als Unfälle oder andere Entschädigungsfälle zu berücksichtigen sind.

(2) Der zur Entschädigung des eingetretenen Versicherungsfalls zuständige Träger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall (Berufskrankheit) eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

### **Artikel 19 Berücksichtigung gesundheitsgefährdender Beschäftigungen**

(1) Für den Leistungsanspruch aufgrund einer Berufskrankheit berücksichtigt der Träger eines Vertragsstaats auch Beschäftigungen, die bei Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats ausgeübt wurden und ihrer Art nach geeignet waren, diese Krankheit zu verursachen (gesundheitsgefährdende Beschäftigung). Besteht dabei nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen und die Geldleistungen mit Ausnahme der Rente nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats erbracht, in dessen Hoheitsgebiet sich die berechnete Person gewöhnlich aufhält. Besteht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Anspruch auf Rente aus der Unfallversicherung, so hat der Träger nur den Teil zu erbringen, der dem Verhältnis der Dauer der gesundheitsgefährdenden Beschäftigungen bei Anwendung der Rechtsvorschriften des eigenen Vertragsstaats zur gesamten Dauer der gesundheitsgefährdenden Beschäftigungen bei der Anwendung der Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten entspricht.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Neufeststellung eines Leistungsanspruchs aufgrund einer Verschlimmerung einer Berufskrankheit. Beruht diese auf einer erneuten gesundheitsgefährdenden Beschäftigung, besteht Anspruch auf Rente für die

Verschlimmerung nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, unter dessen Rechtsvorschriften diese Beschäftigung ausgeübt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Leistungen an Hinterbliebene.

## **Artikel 20 Sachleistungen**

In Bezug auf das Erbringen von Sachleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten an eine nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats versicherte Person bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat gilt Artikel 14 Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **Artikel 21 Geldleistungen**

Eine Person, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sachleistungen nach Artikel 20 erfüllt, hat Anspruch auf Geldleistungen vom zuständigen Träger nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften. Satz 1 gilt nicht für Renten und einmalige Geldleistungen.

## **Artikel 22 Sachleistungsaushilfe**

(1) Sachleistungen nach Artikel 20 sind

in der Tschechischen Republik

von einer vom Anspruchsberechtigten zu wählenden Gesundheitsversicherungsanstalt am Aufenthaltsort,

in der Bundesrepublik Deutschland

von dem Träger der deutschen Unfallversicherung, der zuständig wäre, wenn über den Leistungsanspruch nach deutschen Rechtsvorschriften zu entscheiden wäre, oder von dem von der deutschen Verbindungsstelle bezeichneten Träger der Unfallversicherung

zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsorts maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) Artikel 16 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.

**Artikel 23**  
**Erstattung der Sachleistungsaushilfekosten**

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsorts die für die Sachleistungsaushilfe (Artikel 22) im Einzelfall tatsächlich aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, dass die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

**Kapitel 3**  
**Rentenversicherung**

**Artikel 24**  
**Zusammenrechnung von Versicherungszeiten  
und Rentenberechnung**

(1) Für den Leistungsanspruch nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften werden, soweit erforderlich, auch die Versicherungszeiten berücksichtigt, die für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats anrechenbar sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Setzt der Anspruch auf Leistungen bestimmte Versicherungszeiten voraus, werden dafür nur vergleichbare Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats berücksichtigt.

(3) Das Ausmaß der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, nach denen sie zurückgelegt worden sind.

(4) Die Berechnung der Rente richtet sich nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaats, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

**Artikel 25**  
**Besonderheiten für den deutschen Träger**

(1) Grundlage für die Ermittlung persönlicher Entgeltpunkte sind die Entgeltpunkte, die sich nach den deutschen Rechtsvorschriften ergeben.

(2) Die Bestimmung über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten (Artikel 24 Absatz 1) gilt entsprechend für Leistungen, deren Erbringung nach den deutschen Rechtsvorschriften im Ermessen eines Trägers liegt.

(3) Nach den tschechischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie in

bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt worden sind. Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften Voraussetzung für den Anspruch, dass ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind, so berücksichtigt der deutsche Träger die nach den tschechischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten, während derer gleichartige Tätigkeiten verrichtet worden sind.

(4) Setzt der Anspruch auf Leistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften voraus, dass bestimmte Versicherungszeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgelegt worden sind, und sehen die Vorschriften ferner vor, dass sich dieser Zeitraum durch bestimmte Tatbestände oder Versicherungszeiten verlängert, so werden für die Verlängerung auch Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats oder vergleichbare Tatbestände im anderen Vertragsstaat berücksichtigt. Vergleichbare Tatbestände sind Zeiten, in denen Invaliditäts- oder Altersrente oder Leistungen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten) nach den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik gezahlt wurden und Zeiten der Kindererziehung in der Tschechischen Republik.

(5) Die nach der Bestimmung über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten (Artikel 24 Absatz 1) zu berücksichtigenden Versicherungszeiten werden nur im tatsächlichen zeitlichen Ausmaß berücksichtigt.

## **Artikel 26**

### **Besonderheiten für den tschechischen Träger**

(1) Besteht ein Leistungsanspruch nach den tschechischen Rechtsvorschriften nur unter Berücksichtigung der nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechenbaren Versicherungszeiten, so berechnet der tschechische Träger

- a) zunächst den theoretischen Betrag der Leistung, auf den Anspruch bestünde, wenn sämtliche Versicherungszeiten nach den tschechischen Rechtsvorschriften anrechenbar wären und
- b) sodann auf der Grundlage des nach Buchstabe a festgelegten theoretischen Betrags den tatsächlichen Betrag der Leistung nach dem Verhältnis der nach den tschechischen Rechtsvorschriften bis zum Tag, ab dem die Zahlung der Leistung zusteht, zurückgelegten Versicherungszeiten zur Gesamtheit der in beiden Vertragsstaaten bis zu diesem Tage zurückgelegten Versicherungszeiten.

(2) Für die Erhöhung der Rente bei Pflegebedürftigkeit gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Leistungen nach den tschechischen Rechtsvorschriften werden die nach deutschen Rechtsvorschriften im maßgeblichen Zeitraum zurückgelegten Versicherungszeiten ausgenommen.

### **Teil III Verschiedene Bestimmungen**

#### **Kapitel 1 Amts- und Rechtshilfe**

##### **Artikel 27 Amts- und Rechtshilfe und ärztliche Untersuchungen**

(1) Die Träger, Verbände von Trägern und Behörden der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung dieses Abkommens und der von seinem sachlichen Geltungsbereich erfassten Rechtsvorschriften (Artikel 2 Absatz 1) gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos. Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten werden jedoch erstattet.

(2) Für die gegenseitige Hilfe der Gerichte der Vertragsstaaten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsstaaten liegt.

##### **Artikel 28 Anerkennung vollstreckbarer Entscheidungen und Urkunden**

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Urkunden der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaats über Beiträge und sonstige Forderungen aus der sozialen Sicherheit werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaats (*ordre public*) widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muss mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie im Konkurs- und Vergleichsverfahren im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats.

## **Artikel 29**

### **Schadensersatzansprüche des Trägers gegen Dritte**

(1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaats nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über; der andere Vertragsstaat erkennt diesen Übergang an.

(2) Hat der Träger eines Vertragsstaats nach dessen Rechtsvorschriften gegen einen Dritten einen ursprünglichen Ersatzanspruch, so erkennt der andere Vertragsstaat dies an.

(3) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaats als auch einem Träger des anderen Vertragsstaats zu, so macht der Träger des einen Vertragsstaats auf Antrag des Trägers des anderen Vertragsstaats auch dessen Ersatzanspruch geltend. Der Dritte kann die Ansprüche der beiden Träger mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

(4) Soweit der Schadensersatzanspruch einer Person den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung umfasst, geht auch dieser Ersatzanspruch auf den Leistungsträger des ersten Vertragsstaats nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

## **Artikel 30**

### **Gebühren und Legalisation**

(1) Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern oder Verwaltungsgebühren einschließlich Konsulargebühren sowie die Erstattung von Auslagen für Urkunden und andere Schriftstücke, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Urkunden und anderen Schriftstücke, die in Anwendung dieses Abkommens oder der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats (Artikel 2 Absatz 1) vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats (Artikel 2 Absatz 1) vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaats keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

### **Artikel 31**

#### **Zustellung und Verkehrssprachen**

(1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten können bei Durchführung dieses Abkommens und der von seinem sachlichen Geltungsbereich erfassten Rechtsvorschriften (Artikel 2 Absatz 1) unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt. Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

(2) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten dürfen Eingaben und Urkunden nicht zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaats abgefasst sind.

### **Artikel 32**

#### **Gleichstellung von Anträgen**

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Die Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle des einen Vertragsstaats, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaats weiterzuleiten.

(3) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, dass die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats erworbenen Ansprüche auf Leistungen bei Alter aufgeschoben wird.

### **Artikel 33**

#### **Vertretungsbefugnis der diplomatischen und konsularischen Vertretungen**

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen des einen Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats sind bei Durchführung dieses Abkommens und der von seinem sachlichen Geltungsbereich erfassten Rechtsvorschriften (Artikel 2 Absatz 1) berechtigt, auf Antrag der Berechtigten die zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsangehörigen des ersten Staates notwendigen Handlungen ohne Nachweis einer Vollmacht vorzunehmen. Sie können insbesondere bei den Trägern, Verbänden von Trägern, Behörden und Gerichten des anderen Vertragsstaats im Interesse der Staatsangehörigen Anträge stellen, Erklärungen abgeben und Rechtsbehelfe einbringen.

## **Artikel 34 Datenschutz**

(1) Soweit aufgrund dieses Abkommens nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Die Daten dürfen für die Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, an die danach im Empfängerstaat zuständigen Stellen übermittelt werden. Die empfangende Stelle darf sie für diese Zwecke verarbeiten und nutzen. Eine Weiterübermittlung im Empfängerstaat an andere Stellen oder die Nutzung im Empfängerstaat für andere Zwecke ist im Rahmen des Rechts des Empfängerstaats zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren dient. Dies verhindert jedoch nicht die Weiterübermittlung dieser Daten in Fällen, in denen hierzu nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Empfängerstaats für strafrechtlich geschützte Belange oder für steuerliche Zwecke eine Verpflichtung besteht. Im Übrigen darf die Weiterübermittlung an andere Stellen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stellen erfolgen.
- b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf deren Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nach dem Recht des übermittelnden Staates nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung vorzunehmen.
- d) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, von dessen Stelle die Auskunft begehrt wird.
- e) Hat eine Stelle des einen Vertragsstaats personenbezogene Daten auf Grund dieses Abkommens übermittelt, kann die empfangende Stelle des anderen Vertragsstaats sich im Rahmen ihrer Haftung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gegenüber dem Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass die übermittelten Daten unrichtig gewesen sind. Leistet die empfangende Stelle Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.

- f) Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Bereich der sozialen Sicherung beeinträchtigt werden.
  - g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten festzuhalten.
  - h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, personenbezogene Daten, die übermittelt werden, wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entsprechend.

## **Kapitel 2** **Durchführung und Auslegung dieses Abkommens**

### **Artikel 35** **Durchführungsvereinbarungen und Verbindungsstellen**

(1) Die Regierungen oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften (Artikel 2 Absatz 1).

(2) Zur Durchführung dieses Abkommens werden hiermit folgende Verbindungsstellen eingerichtet:

a) in der Bundesrepublik Deutschland

für die Krankenversicherung  
die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland, Bonn,

für die Unfallversicherung  
die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung - Ausland, Sankt Augustin,

für die Rentenversicherung der Arbeiter  
die Landesversicherungsanstalt Niederbayern - Oberpfalz, Landshut,

für die Rentenversicherung der Angestellten  
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung  
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung  
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

b) in der Tschechischen Republik

für die Krankengeld- und die Rentenversicherung  
die tschechische Verwaltung für Soziale Sicherheit, Prag,  
(Česká správa sociálního zabezpečení, Praha)

für die Gesundheitsversicherung  
das Ministerium für Gesundheitswesen (Ministerstvo zdravotnictví)  
oder eine von ihm beauftragte Stelle.

(3) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für alle Verfahren einschließlich der Feststellung und Erbringung von Leistungen zuständig, wenn

- a) Versicherungszeiten nach den deutschen und tschechischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anzurechnen sind oder
- b) sonstige im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik zurückgelegte Zeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften über Fremdreten anzurechnen sind oder
- c) der Berechtigte sich im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik gewöhnlich aufhält oder
- d) der Berechtigte sich als tschechischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Vertragsstaaten aufhält.

Dies gilt für Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn sie im Rahmen eines laufenden Rentenverfahrens erbracht werden.

(4) Die Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse nach den deutschen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(5) Die Verbindungsstellen und die in Absatz 4 genannten Stellen werden ermächtigt, unter Beteiligung der zuständigen Behörden unbeschadet des Absatzes 1 für ihren Zuständigkeitsbereich die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen zu vereinbaren, einschließlich des Verfahrens über die Erstattung und Zahlung von Geldleistungen.

## **Artikel 36**

### **Wahrung und Umrechnungskurse**

Geldleistungen konnen von einem Trager eines Vertragsstaats an eine Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhalt, in der Wahrung des einen oder des anderen Vertragsstaats mit befreiender Wirkung erbracht werden. Im Verhaltnis zwischen dem Trager und dem Berechtigten ist fur die Umrechnung der Kurs des Tages magebend, der bei der Ubermittlung der Geldleistung zugrunde gelegt worden ist. Hat ein Trager an einen Trager des anderen Vertragsstaats Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Wahrung des zweiten Vertragsstaats zu leisten. Hat ein Trager in den Fallen des Artikels 28 (Anerkennung vollstreckbarer Entscheidungen und Urkunden) oder des Artikels 29 (Schadensersatzanspruche des Tragers gegen Dritte) an einen Trager des anderen Vertragsstaats Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Wahrung des ersten Vertragsstaats zu leisten.

## **Artikel 37**

### **Erstattungen**

(1) Hat der Trager eines Vertragsstaats Geldleistungen zu Unrecht erbracht, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag von einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zugunsten des Tragers einbehalten werden.

(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Anspruch auf eine Geldleistung fur einen Zeitraum, fur den ihr oder ihren Angehorigen von einem Fursorgetrager des anderen Vertragsstaats Leistungen erbracht worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fursorgetragers einzubehalten und zu erstatten, als sei dieser ein Fursorgetrager mit dem Sitz im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats. Die Erstattungspflicht besteht nicht, soweit der Leistungstrager selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des Fursorgetragers Kenntnis erlangt hat.

## **Artikel 38**

### **Streitbeilegung**

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten uber die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit moglich, durch die zustandigen Behorden beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehorigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaats oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaats oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

#### **Teil IV Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 39 Leistungsansprüche auf Grundlage dieses Abkommens**

- (1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen
  - a) für die Zeit vor seinem Inkrafttreten;
  - b) in den Fällen, in denen Anspruch auf Leistungen nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen Republik und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik vom 11. September 1956 besteht;
  - c) nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats für nach dessen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten bei Personen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens im anderen Vertragsstaat gewöhnlich aufhalten und nach den dortigen Rechtsvorschriften Leistungen für die nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats zurückgelegten Versicherungszeiten beziehen, solange sie sich im anderen Vertragsstaat gewöhnlich aufhalten. Dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen eine Rente ohne Unterbrechung in eine andere Rente übergeht.
- (2) Bei Anwendung dieses Abkommens werden auch die vor seinem Inkrafttreten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten gegebenen erheblichen Tatsachen berücksichtigt.
- (3) Frühere Entscheidungen stehen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegen.

(4) Wird ein Antrag auf Feststellung einer Rente, auf die nur unter Berücksichtigung dieses Abkommens Anspruch besteht, innerhalb von 12 Monaten nach seinem Inkrafttreten gestellt, so beginnt die Rente mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren, frühestens mit dem Inkrafttreten des Abkommens. Günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, werden unter dessen Berücksichtigung auf Antrag neu festgestellt.

(6) Ergäbe die Neufeststellung nach Absatz 5 keine oder eine niedrigere Rente, als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der bisherigen Höhe weiter zu erbringen.

#### **Artikel 40** **Schlussprotokoll**

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

#### **Artikel 41** **Ratifikation**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

#### **Artikel 42** **Abkommensdauer**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

(2) Wird dieses Abkommen gekündigt, bleiben die bis zum Außerkrafttreten dieses Abkommens erworbenen Leistungsansprüche unberührt. Einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluss eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthalts im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt. Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Prag am 27. Juli 2001 in zwei Urschriften, jede in tschechischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die  
Tschechische Republik  
*Vladimír Špičla*

Für die  
Bundesrepublik Deutschland  
*Andreas Meitzner*  
*Ulrike Mascher*

